

M. VIII. 1917

36

# Bekanntmachung

über die

## Abgabe von Lebensmitteln

in der Woche vom 11. bis 17. August 1917.

### I. Abgabe von Kartoffeln.

§ 1.

In der Stadt Hamburg darf in der Zeit vom 11. bis 17. August 1917 auf jede Kartoffelkarte eine Menge von  $\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die 7 Tagesabschnitte a bis g je  $\frac{1}{4}$  Pfund, auf den halben Abschnitt  $\frac{1}{2}$  Pfund; außerdem darf auf den Abschnitt D der Warenbezugskarte eine Menge von  $\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben und entnommen werden.

Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Kartoffelkarte höchstens 3 Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b, c und d. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen  $\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte e, f und g sowie der  $\frac{1}{2}$  Pfund auf den Abschnitt D der Warenbezugskarte darf erst am Mittwoch, den 15. August, begonnen werden.

§ 2.

Auf die Zusatzkartoffelkarten dürfen in derselben Woche höchstens drei Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf jeden der sechs Tagesabschnitte  $\frac{1}{2}$  Pfund, auf jeden halben Abschnitt  $\frac{1}{4}$  Pfund.

Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkarte höchstens  $1\frac{1}{2}$  Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe und Entnahme der restlichen  $1\frac{1}{2}$  Pfund auf die Abschnitte d, e und f darf erst am Mittwoch begonnen werden.

§ 3.

Die Kartoffeln dürfen auf allgemeine und Zusatzkartoffelarten nur bei demjenigen Händler abgegeben und entnommen werden, bei welchem der betreffende Verbraucher als Kunde eingetragen ist.

§ 4.

Auf die Kartoffelkarte für Schiffer dürfen 6 Pfund Kartoffeln auf 7 Abschnitte abgegeben und entnommen werden.

Auf jeden Kartoffelabschnitt der Reichslebensmittelkarte für Binnenfahrer dürfen 3 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Karte nicht mehr als 8 Pfund abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe ist nur zulässig, wenn die Karte bei Vorräte noch beide Abschnitte enthält. Von Mittwoch, den 15. August 1917, an dürfen die restlichen 3 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf den letzten Abschnitt.

§ 5.

Die Bezugsmenge der Masseverbraucher wird auf  $\frac{1}{10}$  ihres Betrages festgesetzt.

§ 6.

Werden Kartoffeln oder Kartoffelkreisen in Wirtschaften (Gast- und Speisewirtschaften, Hotels, Mittagstischen, Kantine, Volls- und Kriegsküchen) verabfolgt, so ist von der Kartoffelkarte ein halber Tagesabschnitt abzutrennen und vom Wirtschaftsinhaber einzubehalten.

### II. Abgabe von Mühlenfabrikaten.

§ 7.

Auf den Abschnitt „Mühlenfabrikate“ der Warenbezugskarte dürfen 100 Gramm Mühlenfabrikate abgegeben und entnommen werden. Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

für 100 Gramm	.....	1
200	.....	2
300	.....	3
400	.....	4
500	.....	5

Soweit bei den Kleinhändlern noch Vorräte aus den Verteilungen der Vorwoche vorhanden sind, sind sie berechtigt und verpflichtet, diese an Stelle der 100 Gramm Mühlenfabrikate an die Verbraucher abzugeben.

### III. Abgabe von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln.

§ 8.

In der Woche vom 11. bis 17. August dürfen auf dem Marmelade-Abschnitt der Warenbezugskarte Nr. 14 250 Gramm Marmelade abgegeben und entnommen werden. Die Abgabe und Entnahme darf nur bei demjenigen Kleinhändler, Kleinverkaufsstelle, erfolgen, bei welchem der Verbraucher als Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist. Bei Entnahme ist die Kundennummer vorzulegen. Die Kleinverkaufspreise sind wie folgt festgesetzt:

Ausgewogen oder in Pappschachteln zu je 500 g Reingewicht	einschl. Verpackung	28 Pfa. für je 250 g Reingewicht
55	.....	500
83	.....	750
110	.....	1000
In runden Dosen aus Hartpapier zu je 500 g Reingehalt	einschl. Verpackung	60
In Gläsern oder sonstigen Gefäßen zu je 500 g Reingehalt	einschl. Glas	65
In Gläsern oder sonstigen Gefäßen zu je 1000 g Reingehalt	einschl. Glas	125

### IV. Strafbestimmungen.

§ 9.

Zusammenfassungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 10. August 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.